

Dieses Dokument komplettiert die Vorgaben des BAG; BASPO und des Kantons Zürich.
Stand 24.08.2021.

SPEZIFISCHE REGELN UND MASSNAHMEN FÜR VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19 im «jenseits IM VIADUKT»

Erstellt am: 24.08.2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

Discos und Tanzlokale geöffnet

Wasserparks geöffnet

Homeoffice empfohlen statt Pflicht

Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants

Veranstaltungen

Mit Zertifikat
Keine Einschränkung

Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen

Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
Draussen: maximal 500 Personen
Drinnen: maximal 250 Personen

Maskenpflicht

Draussen aufgehoben

Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)

An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)

Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe

Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:

Maskenpflicht im Innern:
Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV

Private Treffen mit maximal 30 Personen
(draussen: 50)

Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zusammenfassung
2. Allgemeine Vorgaben
3. Begriff, Bedeutung, Vorgehen und Gültigkeit des «Covid-Zertifikat»
4. Spezifische Vorgaben für Veranstaltungen und Vermietungen ohne Covid-Zertifikat
5. Spezifische Vorgaben für Veranstaltungen und Vermietungen mit Covid-Zertifikat
6. Ziel dieser Massnahmen
7. Gesetzliche Grundlagen
8. Massnahmen zur Hygiene und Sicherheit
9. Detaillierte Infos zu Contact-Tracing
10. Gesetzeslage bei Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen
11. Verantwortliche

Anhang

Wichtige Links /Quellen:

Link zu neuen landesweiten Massnahmen Stand 24.08.2021

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Dieses Schutzkonzept sowie die damit verbundenen Formulare etc. unterstehen dem Copyright des «jenseits IM VIADUKT». Vervielfältigungen, Kopien etc. für externe Verwendung ausserhalb des Betriebs «jenseits IM VIADUKT» oder andere Verwendungen sind nur nach schriftlicher Zusage des Leiters, Dominik Michel-Loher oder der Leiterin Event-Management, Corinne Germann, möglich.

1. Einleitung und Zusammenfassung

- Die vorliegenden Massnahmen komplettieren die aktuellen Vorgaben des BAG, der BASPO und Kantons Zürich. Es sind daher Schutzmassnahmen, welche z.T. über die verordneten Schutzmassnahmen gehen.
- Das «jenseits IM VIADUKT» ist Cafébetrieb und Eventlokal. Diese Massnahmen berufen sich auf den Eventbetrieb sowie auf Veranstaltungen, die als Vermietung gelten (interne oder externe Vermietungen). Der Gastrobetrieb hat ein eigenes Schutzkonzept.
- Wir unterscheiden bei Anlässen zwischen verschiedenen Massnahmen, da unser Angebot an Events verschiedenartige Formate mit unterschiedlichen Strukturen aufweist.
- Aus obenstehendem Grund organisieren wir Veranstaltungen, die z.B. mit dem Covid-Zertifikat funktionieren, während andere unter den vom Bund verordneten Massnahmen durchgeführt werden. Z.B. Maskenpflicht und lückenloses Contact Tracing.
- Daten, die im Rahmen vom Contact Tracing erhoben werden, werden nach 14 Tagen gelöscht. Im Bedarfsfall werden sie sofort ans BAG weitergeleitet.
- Bei Krankheitssymptomen oder Nicht-Beachtung der Regeln hier im Hause werden die Teilnehmer*innen von Veranstaltungen sowie Trainingseinheiten unverzüglich nach Hause geschickt.

2. Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt

3. Begriff, Bedeutung, Vorgehen und Gültigkeit des «Covid-Zertifikat»

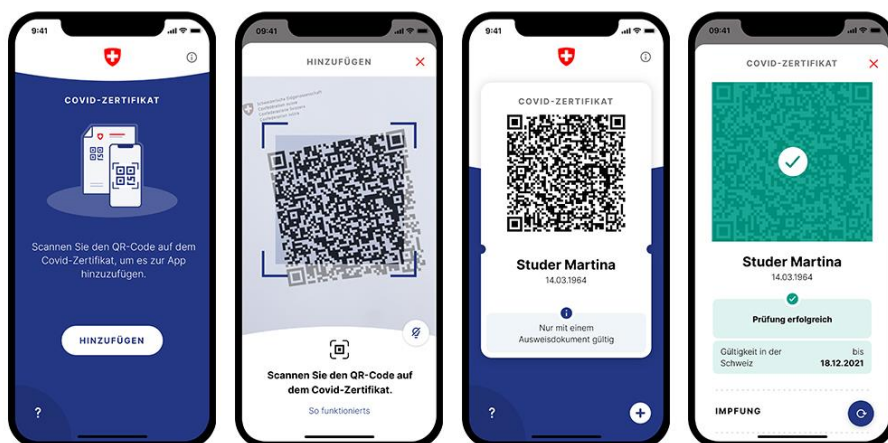
Was ist ein Covid-Zertifikat

«Das Covid-Zertifikat ist eine Möglichkeit, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis zu dokumentieren. Das Covid-Zertifikat wird Ihnen auf Antrag in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code ausgestellt.»

Das Covid-Zertifikat enthält neben Name, Vorname, Geburtsdatum und einer Zertifikatsnummer auch die Angaben zur Covid-19-Impfung, zur Genesung oder zum negativen PCR-Test- bzw. Antigen-Schnelltest-Resultat. Das Herzstück des Covid-Zertifikats ist der QR-Code. Er macht das Zertifikat dank einer elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft fälschungssicher und garantiert die Echtheit des Covid-Zertifikats.

Das Covid-Zertifikat erhalten geimpfte, genesene oder getestete Personen. Das Covid-Zertifikat gibt es auf Papier oder mit der «COVID Certificate App».

Beispiele Papier oder elektronisch:



Vorgehen für genesene Personen

Sie können ein Covid-Zertifikat erhalten, wenn die Covid-Erkrankung durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht länger als 180 Tage zurückliegt. Das Covid-Zertifikat können Sie in Ihrem Kanton über ein Onlineformular beantragen. Die Zustellung erfolgt danach in Papierform per Post.

Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage

Vorgehen für negativ getestete Personen

Bei einem negativen PCR-Test

Das Covid-Zertifikat wird Ihnen auf Antrag direkt in die «COVID Certificate»- App ausgeliefert. Sie müssen bereits bei der Probeentnahme angeben, dass Sie ein Covid-Zertifikat erhalten wollen.

Bei einem negativen Antigen-Schnelltest

Das Covid-Zertifikat wird Ihnen auf Antrag durch die Testzentren ausgestellt. Dies kann direkt vor Ort erfolgen oder Sie erhalten das Zertifikat digital per E-Mail oder direkt in die «COVID Certificate»-App ausgeliefert.

Für Selbsttests und Antikörpertests werden keine Covid-Zertifikate ausgestellt.

PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Für geimpfte Personen

365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

4. Spezifische Vorgaben für Veranstaltungen und Vermietungen ohne Covid-Zertifikat¹

«Veranstaltungen mit Zugang ohne Covid-Zertifikat (Keine Grossveranstaltungen)

Bei Veranstaltungen, bei denen kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird, soll folgendes gelten:

Belegung

- maximal 2/3 Kapazität, zudem:
- max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
- max. 250 Besucherinnen und Besucher (innen) bzw. 500 (ausser) bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht

Innen

- Maske und Abstand
- Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz)
- Innen und aussen: Verbot von Tanzveranstaltungen.»²

¹ Die Massnahmen beziehen sich auf diese Quelle hier:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html> (abgerufen am 24.08.2021)

² Quelle: BAG, abgerufen am 24.08.2021

Informationen zum Bogen 11 und 12

Der Bogen 11 wie auch der Bogen 12 ist 108m² gross. Dazu verfügt der Raum über jeweils drei Türen (je 2 gegen aussen, 1 als Verbindungstür zwischen beiden Bögen je eine Dachluke für optimale Frischluftzufuhr.

Belegungskapazität bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen

Für sitzende Veranstaltungen haben wir eine 100-prozentige Auslastung bei 80 Sitzplätzen. Bei 2/3 Belegungskapazität kommen wir daher auf maximal 48 Plätze für im Bogen 12.

Belegungskapazität bei Veranstaltungen mit Stehplätzen

Bei Veranstaltung mit stehendem Publikum haben wir bei 100-prozentiger Auslastung Platz für 120 stehende Gäste. Das ergibt bei einer Auslastung von 2/3 eine Anzahl von 72 stehenden Personen für im Bogen 12.

5. Spezifische Vorgaben für Veranstaltungen und Vermietungen mit Covid-Zertifikat³

Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung erstellt und umgesetzt werden:

Hygieneregeln sind im Schutzkonzept des Restaurationsbetriebes sowie in Kapitel 6 zu finden. Zugangsbeschränkungen sind für die jeweiligen Events gekennzeichnet: Check-in Stationen mit Prüfung auf Covid-Zertifikat;

Hinweise an Tischen für Gäste für Contact Tracing;

Contact Tracing an Trainings, welche durch die jeweiligen Leiter der Anlässe durchgeführt werden. Die Daten werden zentral analog im 1. Stock gelagert und separat eingescannt, sodass sie auch zentral über den Server erreichbar sind.

6. Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Organisatoren sowie andererseits die Teilnehmenden vor einer Ansteckung durch das Covid-19-Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmende wie auch Gäste des angrenzenden Cafés im Bogen 11.

7. Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Sowie weitere mögliche Gesetzestexte, die hier nicht aufgeführt sind. Sitz des Rechts: Stadt Zürich, Schweiz.

8. Massnahmen zur Hygiene und Sicherheit

Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht an der

³ welche Gesetzesartikel gelten für welche Veranstaltungen: Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat: Art. 14; Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat: Art. 15; Grossveranstaltungen: Art. 16 und 17; Veranstaltungen im Bereich Politik: Art. 19

Veranstaltung teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Beim Entsorgen des Abfalls sind Einweghandschuhe zu tragen. Eine Kontrollliste ist aufgehängt. Die Reinigung unterliegt dem Team Gastro.

Lüften

Die verantwortliche Person sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten. Diese sind nach jeder Veranstaltung und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

Besonders gefährdete Personen

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Veranstaltungen ist nicht verboten.

Informationspflicht

Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Webseite publiziert. Dazu ist es im grünen Ordner hinter dem Bartresen für Interessierte bereitgestellt. Bei neuen Regelungen werden Gäste per Mail und/oder vor Ort noch einmal über die wichtigsten Grundregeln und Neuerungen informiert.

Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.

9. Detaillierte Infos zu Contact-Tracing (Art. 6e)

Erhebung von Kontaktdaten bei Veranstaltungen sowie in Einrichtungen und Betrieben (Art. 6e). Bei engen Kontakten ist im Schutzkonzept betreffend die Erhebung von Kontaktdaten folgendes vorzusehen:

- a. Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher werden deren Vorname, Nachname, PLZ und Telefonnummer oder Mailadresse erfasst.
- b. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- c. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person

zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

10. Gesetzeslage bei Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen

Art. 10f Abs. 1, 2 Bst. a und 3 Bst. a

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine nach Artikel 6 verbotene Veranstaltung organisiert oder durchführt;
- b. als Organisator oder verantwortliche Person die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen nach Artikel 6 Absätze 3–5 nicht einhält oder umsetzt;
- c. als verantwortliche Person einer öffentlich zugänglichen Einrichtung oder eines öffentlich zugänglichen Betriebs die Vorgaben nach Artikel 6a nicht einhält oder umsetzt;
- d. als Veranstalter oder verantwortliche Person die Vorgaben für die Durchführung von Kundgebungen oder Unterschriftensammlungen nach Artikel 6b nicht einhält oder umsetzt;
- e. Aktivitäten im Bereich des Sports organisiert oder durchführt, die nach Artikel 6c verboten sind;
- f. als Organisator oder verantwortliche Person die Vorgaben bei erlaubten Aktivitäten im Bereich des Sports nach Artikel 6c nicht einhält oder umsetzt.